

Satzung
der Stadt Vohenstrauß
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.12.2006 in der Fassung vom 04.08.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Vohenstrauß (im folgenden Stadt genannt) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden mit dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen im

a) städt. Friedhof in Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	363 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	420 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	840 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	699 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	1.119 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1.119 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	600 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für

ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	370 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	600 €
eine Urnenkammer	895 €
ein Kinderwahlgrab	101 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	121 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	140 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	280 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	233 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	373 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	373 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	200 €
ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	185 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	300 €
eine Urnenkammer	447,50 €
ein Kinderwahlgrab	50,50 €

b) städt. Friedhof in Altstadt b. Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	604 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	696,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1393,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1161,50 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für

ein Kinderwahlgrab	154,50 €
ein Grab im Urnenfeld	999,00 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	201 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	232 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	464,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	387,00 €
ein Kinderwahlgrab	77,00 €
ein Grab im Urnenfeld	499,50 €

- (2) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter (1) genannten Gebühren für Einzelgräber auf die jeweilige Grabgebühr erhoben.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechts (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet. Ist das Grab mehrstellig, so wird die Gebühr nicht nur für die neu belegte Grabstelle, sondern für die gesamte Grabeinheit erhoben.
- (4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten frei gegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung der Leiche beträgt für das Leichenhaus:
- | | |
|-------------|----------|
| Vohenstrauß | 170,00 € |
| Altenstadt | 150,00 € |
| Roggenstein | 150,00 € |
| Oberlind | 100,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Leichenhäuser in Vohenstrauß, Altenstadt sowie Roggenstein und Oberlind werden je Leichenhaus
- | | |
|--|---------|
| | 18,75 € |
|--|---------|

an Gebühren erhoben.

- (3) Die Gebühr für Totenwärterdienste (Leichenhäuser Vohenstrauß, Altenstadt) beträgt 35,00 €
- (4) Erwachsenenbeerdigung - auch Kinder ab 6 Jahren -
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)
- a) einfache Grabtiefe 292,50 €
b) doppelte Grabtiefe 416,25 €
c) Winterzuschlag (z. B. für notwendigen Räum- u. Streudienst bei Beerdigungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit etc.) 78,75 €
d) Erschwerniszuschlag (z. B. erschwerte Bedingungen bei den Grabmachertätigkeiten aufgrund felsigem Untergrund etc.) 52,50 €
- (5) Beisetzung von Leichenresten nicht im Zusammenhang mit einer Beerdigung (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels)
- a) einfache Grabtiefe 268,75 €
b) doppelte Grabtiefe 393,75 €
- (Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)
- (6) a) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab 92,50 €
b) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung 361,25 €
c) Exhumierung einer Leiche aus einem vertieftem Grab ohne Wiederbeisetzung 486,25 €
- (zu (6) b) und (6) c): Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)
- (7) Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofsatzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung
- a) Leichenreste einer Leiche (einfache und vertiefte Sarglage) 18,75 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache u. vertiefte Sarglage) 33,75 €
- (8) Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) aus einfacher Grabtiefe | 287,50 € |
| b) aus doppelter Grabtiefe | 427,50 € |

(Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (9) Gruftbeisetzung
(Mitwirkung beim Öffnen u. Schließen, Aufräumen und Herrichten der Gruft für Bestattung, Verbringen der Kränze zum Grab, Ordnen der Kränze) | 111,25 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

(Winterzuschlag siehe (4) c)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (10) Kinderbeerdigung - Totgeburt und Kinder bis zu 6 Jahren -
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | 101,25 € |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

(Winterzuschlag siehe (4) c)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (11) a) Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld oder anderen Erdgräbern
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | 85,00 € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld Altenstadt (Öffnen und Schließen des Urnenschachtes, Ordnen der Kränze und Verbringen der Kränze zum Grab) 42,50 €

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| b) Urnenbeisetzung in Urnenwand
(Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Ordnen der Kränze
Verbringen der Kränze zum Grab) | 42,50 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| c) Gebühren für die Verlegung / Umbettung einer Urne aus dem Urnengräberfeld
oder einem anderen Erdgrab | 85,00 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| d) Gebühren für die Umbettung Verlegung einer Urne aus der Urnenwand
oder einem Urnenschacht (Altenstadt) | 42,50 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

(Winterszuschlag siehe (4) c)

- | | |
|-------------------------------|---------|
| (12) Leitung einer Beerdigung | 50,00 € |
|-------------------------------|---------|

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| (13) Sargträger | tatsächliche Aufwendungen |
|-----------------|---------------------------|

- (14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | wurde aufgehoben | |
| (2) | Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt | 153,00 € |
| (3) | Genehmigung zur Errichtung einer Gruft | 26,00 € |
| (4) | Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00 € |
| (5) | Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung | 10,00 € |
| (6) | Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist. | 26,00 € |
| (7) | Umschreiben eines Grabnutzungsrechts
(ausgenommen in den Fällen des § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß) | 26,00 € |
| (8) | Bescheinigung zur Erdbestattung/Urnenbeisetzung | 10,00 € |
| (9) | Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß | 26,00 € |
| (10) | Rückerstattungsgebühr wegen vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht | 26,00 € |
| (11) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden besondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2006 (Bekanntmachung vom 18.12.2006). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen vom 14.12.2011, 12.11.2018 und 09.09.2019 und 31.08.2023.

Vohenstrauß, den 04.08.2023

Stadt Vohenstrauß



Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister

